



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KT/BV/319/2026

Einreichung: 25.08.2026

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	21.09.2026	

Betr.:

Genehmigung des Kreistages zur Neuregelung des § 4 der Verbandssatzung des Nordthüringer Zweckverbandes Rettungsdienst

Der Kreistag möge beschließen:

-

Die nachstehende Neuregelung in § 4 der Verbandssatzung des Nordthüringer Zweckverbandes Rettungsdienst wird genehmigt:

§ 4 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,

- a) Vereinbarungen über Entgelte des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern abzuschließen und bei Bedarf Gebühren nach §20 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) i. V. m. § 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) festzusetzen,
- b) der Zahlbarmachung, der auf der Grundlage von Kosten-Leistungs-Nachweisen verhandelten Entgelte des Rettungsdienstes an Durchführende und Träger des Rettungsdienstes.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

Begründung:

Gemäß den §§ 17, 31 und 38 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5

des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), hat die Verbandsversammlung des Nordthüringer Zweckverbandes Rettungsdienst in ihrer Sitzung am 16.03.2026 eine Änderung der Verbandssatzung vom 01.03.1996; (Thür.Stanz Nr.9/1996; Seite 506 und 507), zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 27.06.2024 (ThürStanz. Nr. 32/ 2024, Seite 1142) durch die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Neuregelung betrifft § 4 in der Gestalt des Beschlusstextes.

Die Verbandsversammlung ist gemäß § 8 c) der Verbandssatzung zuständig für den Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen.

Die Änderung (Neugestaltung) des § 4 der Satzung ordnet die Aufgaben des Zweckverbandes und führt in rechtlicher Hinsicht zur Rückübertragung einzelner Aufgabenbereiche auf die Verbandsmitglieder.

Damit erfolgt eine den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten angepasste, interessengerechte Regelung der Aufgabenverteilung zwischen den auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben der Mitglieder und den bei den Verbandsmitgliedern verbleibenden Aufgaben im Rahmen der Durchführung des Rettungsdienstes.

Mit der vorgenannten Regelung entfallen die Aufgabenstellungen zur Bestimmung der Standorte und Einsatzbereiche der Rettungswachen (zuvor § 4 Abs. 1 a) , zur Kostendeckung der in strukturschwachen Gebieten entstehenden Mehrkosten des Rettungsdienstes im Rahmen eines Finanzausgleiches (zuvor § 4 Abs. 1 c) und die zentrale Beschaffung von Rettungsmitteln und Geräten im Auftrag der Leistungserbringer sowie die Ausreichung von Fördermitteln im Rahmen des Haushaltsplanes (zuvor § 4 d alte Fassung). Die vorgenannten Aufgaben fallen rechtlich verbindlich zurück auf die Verbandsmitglieder als Landkreis, die diese Aufgabe tatsächlich schon ausführten.

Die unter § 4 b) benannte Zahlbarmachung beschreibt einen durch den Verband bereits ausgeführten Abrechnungsvorgang als Schnittstelle zwischen den verhandelten Entgelten mit den Kostenträgern an Durchführende und Träger des Rettungsdienstes. Unter Zahlbarmachung versteht man alle verwaltungstechnischen und buchhalterischen Vorgänge, die notwendig sind, um eine genehmigte Abrechnung tatsächlich auszuführen.

Erhalten bleibt, jedoch regelungstechnisch nunmehr in Abs. 2 abgesetzt, die (steuer-) rechtlich verbindliche Aussage, dass der Verband ohne Gewinnabsicht arbeitet und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient.

Für eine Aufgabenrückübertragung auf die Verbandsmitglieder bedarf es – in Anlehnung an § 38 Abs. 2 ThürKGG - des Einverständnisses der betroffenen Verbandsmitglieder.

Die Rücknahme einer auf einen Zweckverband übertragenen Aufgabe ist eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung und fällt in die Zuständigkeit des Kreistags.

Die Änderungen können aus der als Anlage beigefügten Synopse entnommen werden.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung.

A h k e
Landrat

Anlagen:
Synopse

- ☐ Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- ☐ Vorlage wurde abgelehnt
- ☐ Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: